



Bearbeiter: Valentina Zepitz

Nestelbach bei Graz, am 12.01.2021

GZ: 131-9-H40/2020-vz

Betreff: Kundmachung und Ladung
Zubau zum bestehenden Wohnhaus und Zu- und Umbau bei der bestehenden Garage laut
Änderungsplan

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.11.2020 hat Frau Schreck Petra, Kroisbach 36, 8321 St. Margarethen an der Raab gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zubau zum bestehenden Wohnhaus und Zu- und Umbau bei der bestehenden Garage laut Änderungsplan** auf dem Grundstück Nr.: **671/4**, KG: **Langegg**, EZ: **541** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 28.01.2021, um 15:30 Uhr

an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Hirtenfeld 40

anberaunt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.



Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im Umfeld der Bauverhandlung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie die entsprechenden, vorschriftsmäßigen Schutzbestimmungen von allen anwesenden Beteiligten einzuhalten sind!

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Bauwerber/Eigentümer | Petra Schreck
Kroisbach 36, 8321 St. Margarethen an der Raab |
| 2. Anrainer | Gemeinde Nestelbach bei Graz
Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 3. | Josef Hofer
Hirtenfeld 51, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 4. | Rosa Hofer
Hirtenfeld 51, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 5. | Markus Loderer
Hirtenfeld 31, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 6. | Alois Pollhammer
Hirtenfeld 29a, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 7. | Martin Pollhammer
Hirtenfeld 39, 8302 Nestelbach bei Graz |
| 8. Bausachverständiger | Architekt Dipl. Ing. Christian Meier
Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 19, 8042 Graz |
| 9. Planverfasser | Dipl.Ing. Stefan Spörk
Großhartmannsdorf 3/1, 8264 Großsteinbach |

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.